

# Zwischenlagerung von Abfällen als Überbrückung von Abfallbehandlungskapazitätsengpässen

Cornelia Nicklas

Kanzlei Gaßner, Groth, Siederer & Coll. (ggsc) Berlin

## Abstract

Ab dem 01.06.2005 müssen Abfälle die Zuordnungskriterien der Abfallablagerungsverordnung bzw. der Deponieverordnung einhalten. Da nicht alle erforderlichen Vorbehandlungsanlagen bis zum 01.06.2005 fertig gestellt sein werden, wird mancherorts über eine vorübergehende Zwischenlagerung der unbehandelten Abfälle nachgedacht. Genehmigungsrechtlich ist zum einen zwischen Kurzzeit- und Langzeitlagern zu unterscheiden. In Kurzzeitlagern werden Abfälle über einen Zeitraum von weniger als einem Jahr gelagert, in Langzeitlagern werden die Abfälle über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert. Zum anderen ist danach zu unterscheiden, ob das Lager innerhalb oder außerhalb des planfestgestellten Deponiebereichs errichtet wird.

## Keywords

Zuordnungskriterien, Vorbehandlung, Kurzzeitlager, Langzeitlager, Genehmigungsbedürftigkeit, Genehmigungsfähigkeit

Deponie 2005  
Praxistagung in Hannover am 07./08.12.2004

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]

## Übersicht

- I. Definition (Langzeitlager – Kurzzeitlager)
- II. Genehmigung
- III. Materielle rechtliche Anforderungen
- IV. Sonstige Anforderungen
- V. Ausnahmen für Langzeitlager
- VI. Probleme bei Langzeitlagerung
- VII. Fazit

Deponie 2005  
Praxistagung in Hannover am 07./08.12.2004

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]

## I. Definition

### Langzeitlager

§ 2 Nr. 18 DepV

Nr. 8.14 des Anhangs  
4. BImSchV

### Kurzzeitlager

Nr. 8.12 des Anhangs

4. BImSchV  
Nr. 2.2.1 TASI

Rechtsanwältin Dr. Cornelia Nicklas

Zwischenlagerung von Abfällen als Überbrückung

3

Deponie 2005  
Praxistagung in Hannover am 07./08.12.2004

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]

## I. Definition

### Langzeitlager

Anlage zur Lagerung von besonders überwachungsbedürftigen und nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen nach § 4 Abs. 1 BImSchG i.V.m. Nr. 8.14 des Anhangs 4. BImSchV, d. h. Lagerung der Abfälle über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr vor deren Beseitigung oder Verwertung

Merke: Langzeitlagerung ?  
Deponie (dauerhafte Ablagerung)

### Kurzzeitlager

Anlage zur zeitweiligen Lagerung von besonders überwachungsbedürftigen und nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen nach Nr. 8.12 des Anhangs 4. BImSchV, d. h. Lagerung der Abfälle über einen Zeitraum von weniger als einem Jahr

Anlage, in der Abfälle entgegengenommen, ggf. vorbereitend behandelt, für die weitere Entsorgung zusammengestellt oder gelagert werden (Nr. 2.2.1 TASI)

Rechtsanwältin Dr. Cornelia Nicklas

Zwischenlagerung von Abfällen als Überbrückung

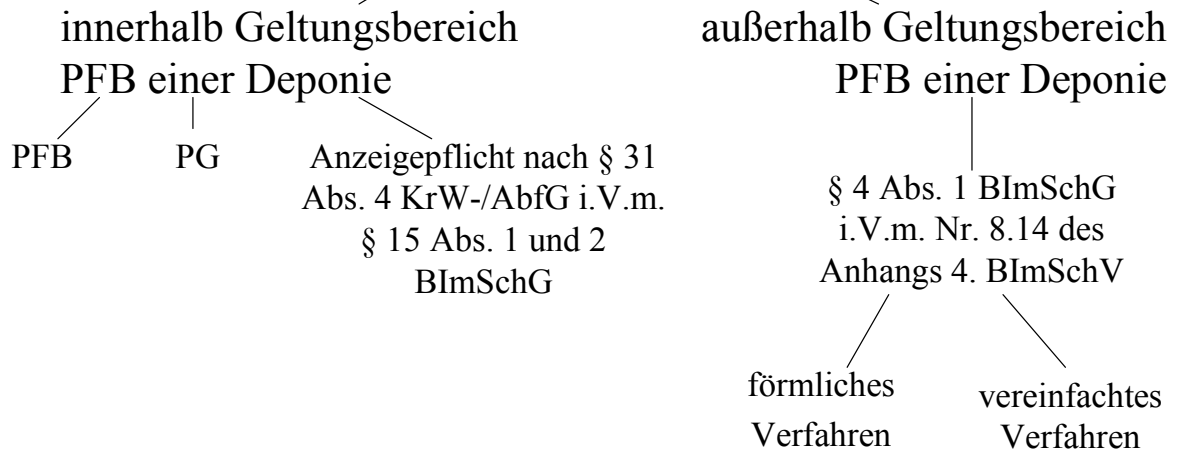
4

Deponie 2005  
Praxistagung in Hannover am 07./08.12.2004

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]

## II. Genehmigung

### Langzeitlager



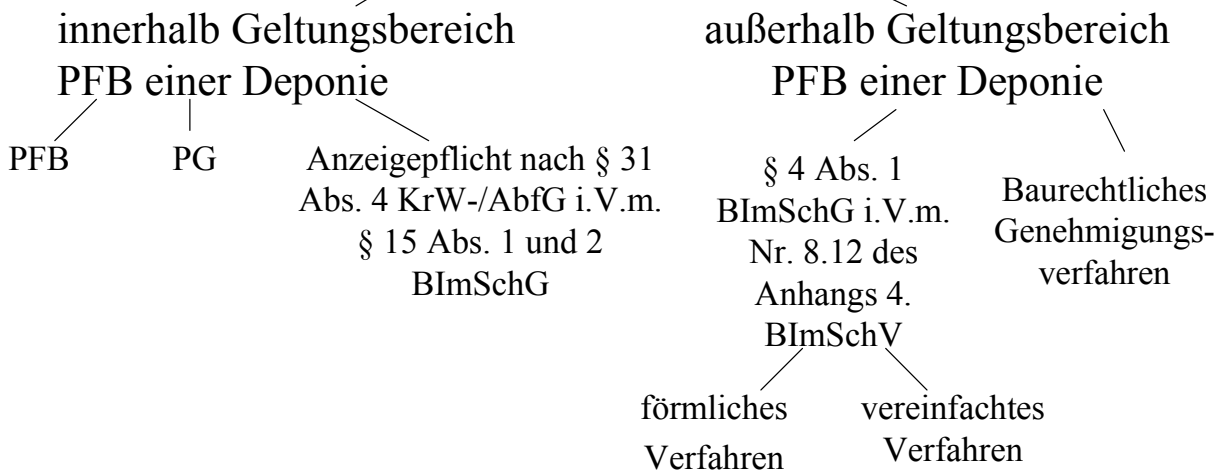
Rechtsanwältin Dr. Cornelia Nicklas      Zwischenlagerung von Abfällen als Überbrückung      5

Deponie 2005  
Praxistagung in Hannover am 07./08.12.2004

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]

## II. Genehmigung

### Kurzzeitlager

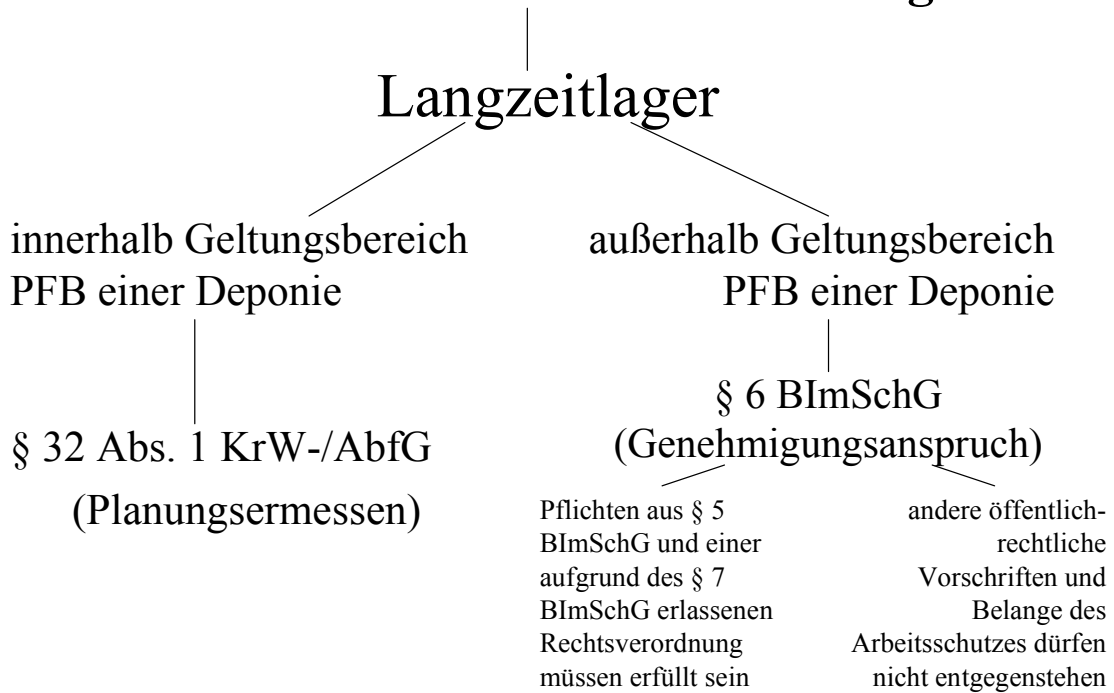


Rechtsanwältin Dr. Cornelia Nicklas      Zwischenlagerung von Abfällen als Überbrückung      6

Deponie 2005  
Praxistagung in Hannover am 07./08.12.2004

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]

### III. Materielle rechtliche Anforderungen

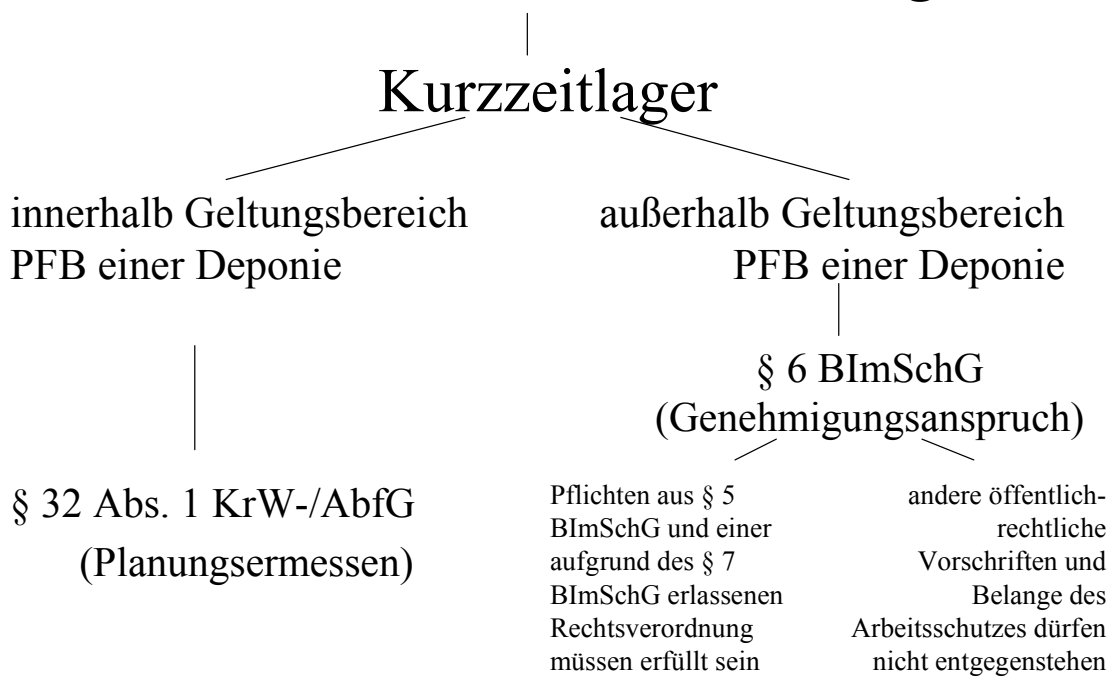


Rechtsanwältin Dr. Cornelia Nicklas      Zwischenlagerung von Abfällen als Überbrückung      7

Deponie 2005  
Praxistagung in Hannover am 07./08.12.2004

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]

### III. Materielle rechtliche Anforderungen



Rechtsanwältin Dr. Cornelia Nicklas      Zwischenlagerung von Abfällen als Überbrückung      8

### III. Materielle rechtliche Anforderungen

#### Lager innerhalb Geltungsbereich PFB einer Deponie

§ 32 Abs. 1 KrW-/AbfG, u. a.:

- Wohl der Allgemeinheit darf nicht beeinträchtigt sein, insb.:
  - Gefahrvermeidung für Schutzgüter
  - Vorsorge gegen Beeinträchtigung
  - Sparsame + effiziente Energieverwendung
- Zuverlässigkeit der verantwortlichen Personen

### III. Materielle rechtliche Anforderungen

#### Lager außerhalb Geltungsbereich PFB einer Deponie

#### § 6 BImSchG

Pflichten aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung müssen erfüllt sein

- § 5 BImSchG:
  - Schutzpflicht
  - Vorsorgepflicht
  - Vermeidungs-/Entsorgungspflicht
  - Sparsame + effiziente Energieverwendung
- § 7 BImSchG
  - z. B. StörfallV (12. BImSchV)
  - z. B. ImmissionswerteV (22. BImSchV)

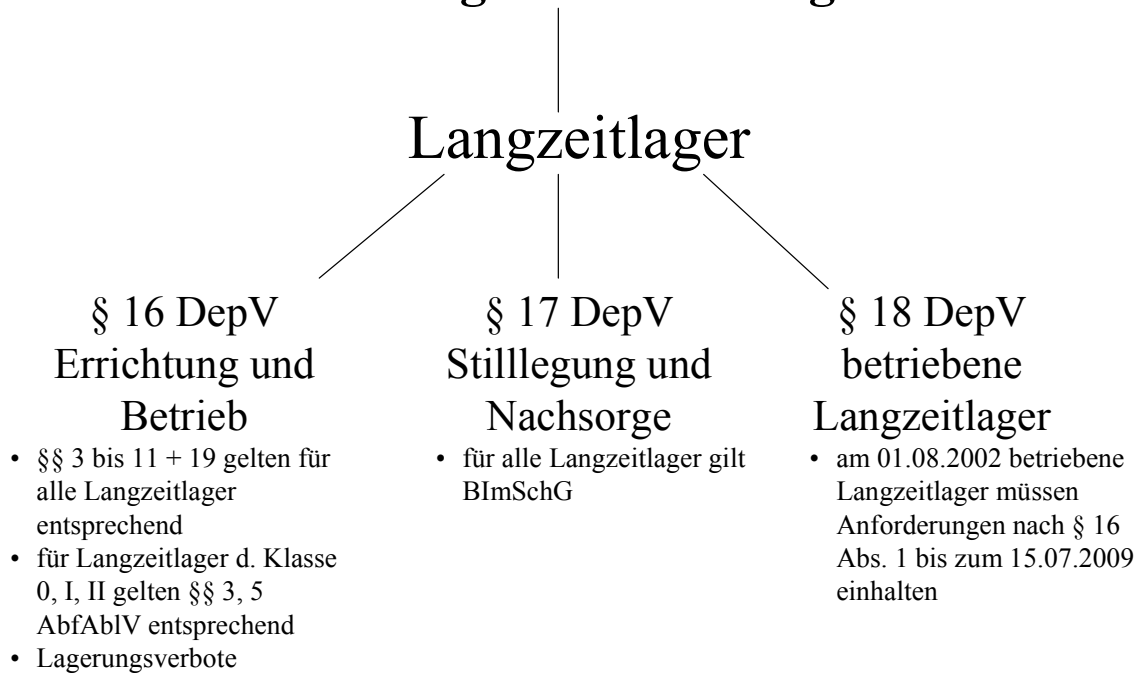
Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dürfen nicht entgegenstehen

- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, z. B.
  - Raumordnungs- und PlanungsR
  - Naturschutz-/Wasser-/StraßenR
  - KrW-/AbfG: AWP, TA Abfall, TASI

Deponie 2005  
Praxistagung in Hannover am 07./08.12.2004

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]

## IV. Sonstige Anforderungen

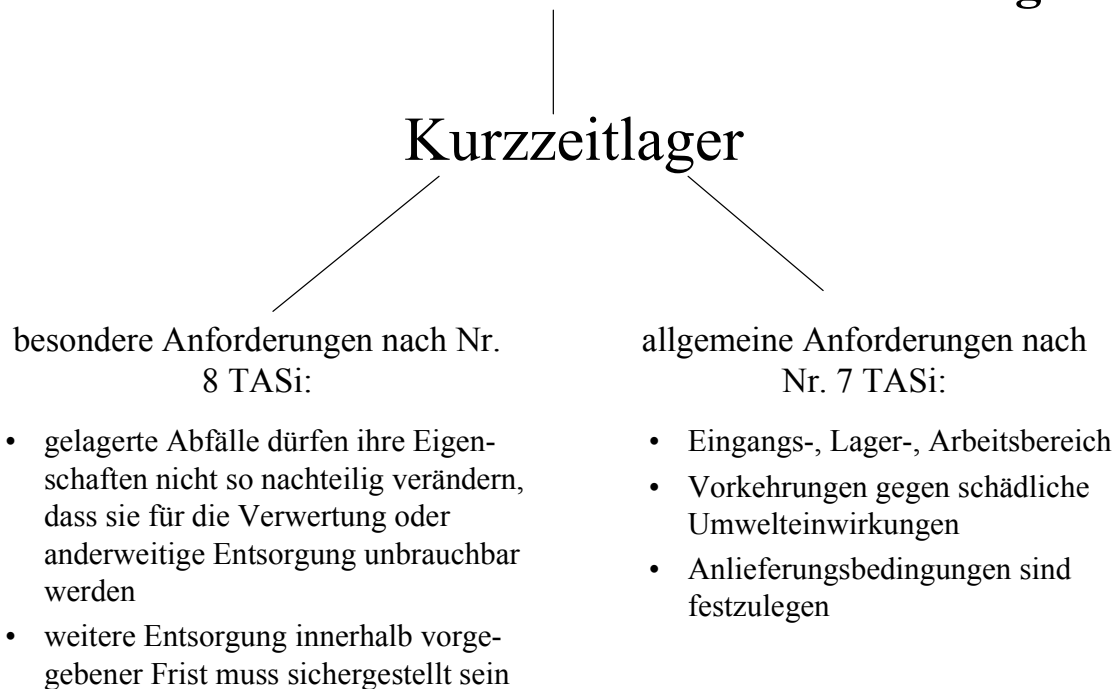


Rechtsanwältin Dr. Cornelia Nicklas      Zwischenlagerung von Abfällen als Überbrückung      11

Deponie 2005  
Praxistagung in Hannover am 07./08.12.2004

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]

## IV. Besondere abfallrechtliche Anforderungen



Rechtsanwältin Dr. Cornelia Nicklas      Zwischenlagerung von Abfällen als Überbrückung      12

## V. Ausnahmen für Langzeitlager

### § 1 Abs. 3 Nr. 6 Satz 1 DepV

DepV (-), soweit Abfälle vor der Verwertung über einen Zeitraum von weniger als 3 Jahren gelagert werden

### § 1 Abs. 3 Nr. 6 Satz 2 DepV

Zeitraum kann auf Antrag verlängert werden, wenn Lagerzeitraum eindeutig befristet und wenn sichergestellt ist, dass die gelagerten Abfälle nach Fristablauf verwertet oder behandelt werden

## VI. Problem 1: Langzeitlagerung von unvorbehandeltem Siedlungsabfall

- LK I / II (-), da Zuordnungswerte (-)
- LK III (+), aber welche Zuordnungswerte?
  - (unvorbeh.) Siedlungsabfall ? besonders überwachungsbedürftiger Abfall (DK III)
  - nicht: Zuordnungswerte LK II
  - wegen Schutzzweck der Verordnung: Einhaltung des Anhangs 3 DepV (DK III)
  - (-), da auch Zuordnungswerte DK III (-)

## VI. Problem 1: Langzeitlagerung von unvorbehandeltem Siedlungsabfall

Fazit:

- 1) Problem: Zuordnungswerte DK III werden nicht eingehalten (insb. Glühverlust)
- 2) vor Beseitigung: max. 1 Jahr Lagerung  
vor Verwertung: max. 3+x Jahre Lagerung
- 3) Folgeproblem: Einstufung als Verwertungsanlage?

## VI. Problem 2: Langzeitlagerung von Behandlungsrückständen

- Lagerung vor Verwertung oder Beseitigung?
- Verwertbare Teilfraktion: grds. 3 Jahre ohne DepV (§ 1 III Nr. 6 Satz 1),  
evtl. Verlängerung (§ 1 III Nr. 6 Satz 2)
- Rückstände vor Beseitigung: DepV,  
außer: < 1 Jahr
  - z.B. MBA-output: wenn Verwertung beabsichtigt, i.d.R. wg. Glühverlust Langzeitlagerung max. 3 Jahre (+evtl. Verlängerung); wenn Beseitigung beabsichtigt, nur Kurzzeitlagerung mgl. (= max. 1 Jahr)



## VII. Fazit

- Gemeinsam ist beiden Lagerarten die vorübergehende Lagerung von Abfällen vor der weiteren Entsorgung
- Sie unterscheiden sich durch die Dauer der Lagerung:
  - Kurzzeitlager: zeitweilige Lagerung über einen Zeitraum von weniger als einem Jahr
  - Langzeitlager: Vorübergehende Lagerung über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr
- Genehmigungsbedürftigkeit ergibt sich aus Planfeststellungsrecht innerhalb des planfestgestellten Deponiebereichs oder Bundes-Immissionsschutzrecht außerhalb des planfestgestellten Deponiebereichs
- Genehmigungsfähigkeit ergibt sich dementsprechend entweder aus KrW-/AbfG oder BImSchG
- Beachte: Langzeitlagerung ? Deponie (Beseitigung von Abfällen/dauerhafte Ablagerung)
- Langzeitlagerung von unvorbehandeltem Siedlungsabfall: max. 1 Jahr Lagerung vor Beseitigung, max. 3 + x Jahre vor Verwertung
- Langzeitlagerung von Behandlungsrückständen zur Verwertung: grds. 3 Jahre ohne DepV, evtl. Verlängerung, zur Beseitigung: DepV, Ausnahme: < 1 Jahr

### **Anschrift der Verfasserin**

Rechtsanwältin Dr. Cornelia Nicklas  
Gaßner, Groth, Siederer & Coll., Rechtsanwälte  
Stralauer Platz 34  
D-10243 Berlin  
Telefon +49 (0)30 / 726 1026-0, FAX -10  
Email: berlin@ggsc.de  
Website: www.ggsc.de